

Kundenkarten-Antrag

für Kinder, SchülerInnen, StudentInnen und Auszubildende

Bitte geben Sie diesen Antrag ausgefüllt (inkl. Lichtbild und Bestätigung von der (Hoch-)Schule, Ausbildungsstätte) und unterschrieben bei unserem Fahrpersonal oder in einem KundenCenter ab bzw. senden Sie ihn direkt an die:

Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen GmbH (VBN), Am Wall 165–167, 28195 Bremen



Hinweis:

Bei der Bestellung der Kundenkarte ist ein **Lichtbild des künftigen Inhabers diesem Dokument beizulegen (Größe: 3,5 x 4,5 cm, auf der Rückseite mit Namen und Anschrift versehen)**. Bei Vorlage des vollständig ausgefüllten Bestellscheins bei einem der VBN Verkehrsunternehmen oder bei der VBN-Geschäftsstelle wird die Kundenkarte bei vorliegender Berechtigung ausgestellt. Bei Abgabe des Bestellformulars beim Fahrpersonal oder bei Zusendung an den VBN, Am Wall 165–167, 28195 Bremen wird die Kundenkarte innerhalb einer Woche erstellt und zugeschickt.

Neuausstellung einer Kundenkarte

Verlängerung einer vorhandenen Kundenkarte mit der Nr.
(Bitte Kundenkarte beilegen)

Vor- und Nachname

Geburtsdatum

Straße, Haus-Nr.

Telefonnummer

PLZ

Wohnort

Angabe des gewünschten Tickets beziehungsweise der Fahrtstrecke

Schüler-10erTicket (nur gültig im Bremer Stadtgebiet bei der BSAG und im Stadtgebiet von Bremerhaven bei BREMERHAVEN BUS) für SchülerInnen ab 15 Jahre

Schüler-7-TageTicket und Schüler-MonatsTicket für SchülerInnen, StudentInnen und Auszubildende

Angabe der Fahrtstrecke beziehungsweise der zu befahrenen Tarifzonen (sofern bekannt)

zwischen (Ort, Haltestelle)

und (Ort, Haltestelle)

bzw. den Tarifzonen (wenn bekannt)

VBN-Gesamtnetz

(8 und mehr zu befahrenen Tarifzonen)

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit meiner Angaben (insbesondere des Geburtsdatums)

Ort, Datum

Unterschrift BestellerIn

(Alle Angaben werden ausschließlich für betriebsinterne Zwecke gespeichert!)

Bestätigung des Ausbildungsstandortes für SchülerInnen, StudentInnen und Auszubildende ab 15 Jahre

Von der Schule/Hochschule/Ausbildungsstätte auszufüllen.

Es wird hiermit bestätigt, dass der/die BestellerIn

die mit einer Unterrichtsdauer

Name der Schule

von mindestens 20 Std./Woche bis zum

TT.MM.JJJJ

besucht.

die als VollzeitstudentIn bis zum besucht.

Name der Hochschule

TT.MM.JJJJ

bei mir/uns in der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf zum/zur

Name des Ausbildungsberufes

im Sinne des Berufsbildungsgesetzes bis zum

TT.MM.JJJJ

steht.

Schulstempel/Firmenstempel

Ort, Datum

Unterschrift der Schule/Hochschule/Ausbildungsstätte



Diese Spalte wird vom Verkehrsunternehmen ausgefüllt.

Schülerschein wurde vorgelegt

gültig bis

✗

Unterschrift Ticketverkaufsstelle

Kundenkarten-Nr.

Preisstufe

VBN-Prüfstempel

Kundenkarte ausgestellt am

gültig bis

✗

Unterschrift

24h - Serviceauskunft
0421 - 59 60 59
(zum Ortstarif)

Auszüge aus den Tarifbestimmungen des Gemeinschaftstarifes des Verkehrsverbundes Bremen/Niedersachsen (Stand 08/2016)

1. Tickets für Kinder, SchülerInnen, StudentInnen und Auszubildende

1.1. Kinder-EinzelTickets

- (1) Kinder unter 6 Jahren benötigen kein Ticket.
- (2) Kinder-EinzelTickets können von Kindern zwischen 6 und unter 15 Jahren genutzt werden. Die Berechtigung ist auf Verlangen nachzuweisen (ab 12 Jahren mit Lichtbildausweis).

1.2. Zeit-Tickets für SchülerInnen, StudentInnen und Auszubildende

- (1) Zeit-Tickets sind Schüler-7-TageTickets, Schüler-MonatsTickets, Schüler-Sammelzeit-Tickets, JobTickets für Auszubildende, SemesterTickets und Jugend-FreizeitTickets.
- (2) Die Zeit-Tickets sind nicht übertragbar und bieten keine Mitnahmemöglichkeit. Im Rahmen einer Ticketkontrolle ist auf Anforderung die Identität nachzuweisen.
- (3) Zeit-Tickets berechtigen während des Gültigkeitszeitraumes zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des Geltungsbereiches entsprechend der jeweiligen Preisstufe. Sie bestehen aus der Kundenkarte und dem eigentlichen Zeit-Ticket.
- (4) Bestehen zwischen Ausgangs- und Zielzone verschiedene Linienverbindungen über unterschiedliche Zonen können diese wahlweise genutzt werden. Auf der Kundenkarte ist in solchen Fällen die üblicherweise genutzte Verbindung einzutragen. Besteht eine Alternativverbindung in einer höheren Preisstufe und soll diese wahlweise genutzt werden, ist der längere Weg in die Kundenkarte einzutragen und die höhere Preisstufe zu zahlen.
- (5) Die Zeit-Tickets sind nur gültig, wenn die Kundenkarte den Prüfstempel des VBN enthält, vom Fahrgast unterschrieben ist und die Nummer der Kundenkarte mit einem nicht radierbaren Stift in das dafür vorgesehene Feld des Tickets übertragen wurde.
- (6) Die missbräuchliche Benutzung des Zeit-Tickets bzw. Teilen davon, z.B. durch Überlassung an andere Personen, hat die sofortige Einziehung des Zeit-Tickets ohne Entschädigung zur Folge. Es kann in solchen Fällen die Ausgabe einer neuen Kundenkarte vorübergehend oder dauernd versagt werden. Nachträglich geänderte oder unleserliche Kundenkarten bzw. Zeit-Tickets sind ungültig und werden ohne Entschädigung eingezogen.
- (7) Zeit-Tickets berechtigen nur zur Fahrt in der 2. Wagenklasse. Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist auch mit einem 1. Klasse-Zuschlag nicht gestattet.
- (8) Bei Nutzung der Nachtlinien der BSAG, der Nachtexpress-Linien der VWG sowie der Nachtschwärmerlinien benötigen Kinder bzw. Schüler und Auszubildende einen Nachtlinienzuschlag.

1.2.1. Kundenkarte

- (1) Die Kundenkarte enthält neben der Kundennummer Eintragungen über die Tarifzonen, die befahren werden können, sowie die entsprechende Preisstufe. Die Kundenkarte und das Zeit-Ticket müssen dieselbe Preisstufe ausweisen.
- (2) Zwischen den eingetragenen Tarifzonen muss eine Verkehrsverbindung bestehen. Alle zwischen Ausgangs- und Zielzone durchfahrenen Tarifzonen sind in die Kundenkarte einzutragen.
- (3) Anspruchsberechtigte und nicht anspruchsberechtigte Personen siehe Ziffer 1.3.
- (4) Persönliche Zeit-Tickets mit Ausnahme des JobTickets für Auszubildende und des SemesterTickets sind nur gültig, wenn die Kundenkarte den Prüfstempel des VBN enthält. Er ist über Eck auf dem Passfoto anzubringen. Kundenkarten, die mit einer Folie versehen sind, benötigen keinen Prüfstempel. Nachträglich geänderte oder unleserliche Kundenkarten bzw. Tickets sind ungültig und werden ohne Entschädigung eingezogen.
- (5) Antragsformulare bzw. Kundenkarten sind bei den VBN-Mitgliedsunternehmen erhältlich. Die Kundenkarte wird von der Ausgabestelle ausgefüllt. Für die Ausfertigung der Kundenkarte ist ein für eine Identifizierung eindeutiges Lichtbild erforderlich. Anträge können auch im Internet unter www.vbn.de gestellt werden. Nachträglich geänderte Antragsformulare sind ungültig.
- (6) Fahrgäste, die keine der vorgezeichneten Verkaufsstellen erreichen können, erhalten beim Fahrer ihrer regionalen Buslinie einen Antrag auf eine Kundenkarte, der ausgefüllt und mit einem aktuellen Lichtbild des Fahrgastes beim Fahrer wieder abgegeben werden kann. Die Kundenkarte wird dann dem Fahrgast per Post zugestellt.
- (7) Die Kundenkarte für SchülerInnen wird auf schriftlichen Antrag ausgestellt. Dieser muss von der betreffenden Schule bzw. Ausbildungsstätte bestätigt und mit Dienstsiegel versehen sein. Die Kundenkarte wird bei SchülerInnen ab 15 Jahre längstens für ein Schuljahr bzw. Ausbildungsjahr, Semester bzw. Trimester ausgestellt. Für eine Verlängerung der Kundenkarte ist ein neuer Antrag zu stellen.
- (8) Das ausgefüllte und von der Schule bzw. Ausbildungsstätte abgestempelte und unterschriebene Antragsformular bzw. eine gültige Schulbescheinigung, ein Studierendenausweis oder eine Immatrikulationsbescheinigung in Verbindung mit einem gültigen Lichtbildausweis dienen als Nachweis für die Berechtigung zum Erwerb der Kundenkarte. Die Berechtigung und Geltungsdauer wird durch die betriebseigenen Verkaufsstellen auf der Kundenkarte bescheinigt.
- (9) Für SchülerInnen unter 15 Jahren gilt zur Vereinfachung des Antragsverfahrens für die Ausstellung von Kundenkarten für SchülerInnen folgende Ausnahme:
Die Anträge brauchen nicht von der Schule bestätigt zu sein. Es genügt die Unterschrift des Erziehungsberechtigten. Die Gültigkeit dieser Kundenkarte erlischt mit dem Ende des Monats, in dem der/die SchülerIn 15 Jahre alt wird.
- (10) Eine Neuausstellung der Kundenkarte wird erforderlich, wenn sich die befahrenen Zonen ändern oder die Kundenkarte unleserlich wird, das Lichtbild den Inhaber nicht mehr erkennen lässt oder ein Wohnungswechsel bzw. eine Namensänderung eingetreten ist. Eine Änderung der eingetragenen Zonen ist innerhalb des Gültigkeitszeitraumes des 7-TageTickets oder des MonatsTickets nicht möglich.
- (11) Die Kundenkarte verliert ihre Gültigkeit, sobald die Voraussetzung zum Erwerb von Zeit-Tickets für SchülerInnen nicht mehr gegeben ist.
- (12) Bei der Benutzung von Schüler-SammelzeitTickets wird bei Grundschulern unter 12 Jahre auf das Lichtbild verzichtet. Im Schüler-SammelzeitTicket wird stattdessen der Hinweis „Grundschüler“ aufgebracht.
- (13) GastschülerInnen und Schulpraktikanten können eine Kundenkarte ohne Lichtbild für höchstens 4 Wochen erhalten. Im Feld „Lichtbild“ ist das Wort „Gastschüler“ bzw. „Gastschülerin“ einzutragen und der VBN-Prüfstempel anzubringen. Ein amtlicher Lichtbildausweis ist auf Verlangen vorzuzeigen.

1.3. Anspruchsberechtigte für SchülerInnen-Kundenkarten

1.3.1. SchülerInnen

- (1) Allgemein ist Voraussetzung zur Ausstellung der Kundenkarte für SchülerInnen, dass die SchülerInnen durch den Unterricht voll, d.h. mit mindestens 20 Unterrichtsstunden in der Woche, in Anspruch genommen sind und die Ausbildung nicht neben einer beruflichen Tätigkeit oder sonstigen Ausbildung erfolgt. Darüber hinaus muss die Ausbildungsdauer mindestens ein Trimester (4 Monate) betragen.
- (2) Zum berechtigten Personenkreis gehören SchülerInnen öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
- allgemeinbildender Schulen (Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Sonderschulen, Gymnasien, Gesamtschulen, Schulzentren des Sekundarbereiches I und II),
- berufsbildender Schulen (Schulzentren des Sekundarbereiches II, Berufsschulen, Berufsfachschulen, Handelsschulen, Fachoberschulen),
- Bildungsgänge.
Darüber hinaus Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist.
- (3) Zum berechtigten Personenkreis gehören Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Erwachsenenbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Haupt- oder Realschulabschlusses besuchen. Die Kundenkarte für SchülerInnen wird auf schriftlichen, von der betreffenden Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Erwachsenenbildung bestätigten Antrag längstens für ein Schuljahr bzw. Semester ausgestellt.
- (4) Personen, die von den Arbeitsämtern nach dem Arbeitsförderungs-gesetz oder nach dem Beschäftigungsförderungsgesetz gefördert werden, weil sie an einer Fortbildung oder Umschulung teilnehmen, sowie Personen, die im Rahmen von beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen von den Rehabilitationsträgern gefördert werden, sind keine SchülerInnen im Sinne der Tarifbestimmungen. Sie erhalten keine Kundenkarte für SchülerInnen.

1.3.2. StudentInnen

- (1) Voraussetzung zur Ausstellung der Kundenkarte für SchülerInnen ist, dass es sich um VollzeitstudentInnen handelt, deren Studium nicht neben einer beruflichen Tätigkeit oder sonstigen Ausbildung erfolgt.
- (2) Zum berechtigten Personenkreis gehören StudentInnen öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater Hochschulen, Fachhochschulen und Universitäten.
Die Kundenkarte für SchülerInnen wird auf schriftlichen, von der betreffenden Hochschule oder Universität bestätigten und mit Dienstsiegel versehenen Antrag längstens für ein Semester ausgestellt.
- (3) Nicht berechtigt sind Besucher der Verwaltungsakademien, Hochschulen und Fachhochschulen der Bundeswehr, Volkshochschulen und Landvolkhochschulen.

1.3.3. Auszubildende

- (1) Die Kundenkarte für SchülerInnen wird auf schriftlichen, vom Ausbildungsbetrieb bestätigten Antrag bis zum Ende der Ausbildung, längstens für ein Jahr, ausgestellt.
- (2) Anspruchsberechtigt sind
- Personen, die in einem anerkannten Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes bzw. der Handwerksordnung stehen und die einen schriftlichen Berufsausbildungsvertrag abgeschlossen haben.
- Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung ausgebildet werden.
- Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen.
- Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für die Ausbildung und das Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist.
- Beamtenanwärter des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten.
- Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten (z.B. Bundesfreiwilligendienst).
- Personen, für die das Arbeitsamt eine berufsvorbereitende Maßnahme durchführt, sofern die dafür gezahlte Ausbildungsvergütung die eines vergleichbaren Ausbildungsverhältnisses nicht übersteigt. Die Anspruchsberechtigung entfällt, wenn das Arbeitsamt aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eine Fahrtkostenerstattung nach dem Erwachsenenarbitar vornimmt.
- Referendare (Juristen und Lehramtsanwärter).
- (3) **Keine** Kundenkarte für SchülerInnen erhalten Personen,
- die von den Arbeitsämtern nach dem Sozialgesetzbuch III (SGB III) oder nach dem Beschäftigungsförderungsgesetz gefördert werden, weil sie an einer Fortbildung oder Umschulung teilnehmen,
- die im Rahmen von beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen von den Rehabilitationsträgern gefördert werden,
- Beamtenanwärter des höheren Dienstes (Ausnahme: Referendare), da sie nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne der Tarifbestimmungen stehen, sowie
- die an einem Sprach- oder Integrationskurs teilnehmen und nicht den Status eines Schülers oder Studenten haben.

Im Übrigen gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des VBN in der jeweils gültigen Fassung.

Der komplette Tarif mit den Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen mit dem zugehörigen Tarifplan ist bei den einzelnen Mitgliedsunternehmen des VBN, direkt beim VBN, Am Wall 165-167, 28195 Bremen oder im Internet auf der Homepage des VBN (www.vbn.de) als pdf-Datei erhältlich.